

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Ich möchte der Ordnung halber darauf hinweisen, daß zu Erklärungen von Fraktionen in der Regel keine symbolischen Gesten gehören, wie es die hier gewesen ist. Ich denke, wir sollten es aber so, wie es jetzt geschehen ist, tolerieren. Trotzdem bitte ich darum, daß die Unterschriften nun auch wieder herausgetragen werden. Wir haben sie gesehen und haben die Erklärung gehört.

(Poppe, Bündnis 90/Grüne: Die sind fürs Präsidium bestimmt, auf ausdrücklichen Wunsch der Unterzeichner.)

Sie dürfen sie gern in mein Zimmer bringen.

(Der Abgeordnete Prof. Dr. Walther [DSU] begibt sich zu den neben dem Rednerpult gestapelten Unterschriftenlisten und blättert darin. Ein Abgeordneter der Fraktion Bündnis 90/Grüne reicht ihm einen Kugelschreiber zu.)

(Große Heiterkeit und Beifall beim Bündnis 90/Grüne und der PDS)

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 2:

Antrag des Ministerrates

Gesetz zur Inkraftsetzung des Raumordnungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik

(1. Lesung)

(Drucksache Nr. 90)

Ich bitte den Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft, Herrn Dr. Axel Viehweger, das Wort zu nehmen.

Dr. Viehweger, Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft :

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion wurde unser Ministerium vor die Notwendigkeit gestellt, ein Gesetz zur Inkraftsetzung des Raumordnungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland durch die Deutsche Demokratische Republik im Entwurf zu erarbeiten. Dieser Entwurf liegt Ihnen, verehrte Abgeordnete, heute zur Beratung vor.

Grundanliegen dieses Gesetzentwurfs ist es, einen rechtlichen Rahmen zu setzen, der auf dem politisch bedeutsamen Gebiet räumlicher Planungen und raumbedeutsamer Investitionen Entscheidungen unter Abwägung gesamtstaatlicher Interessen, landesspezifischer Ziele und kommunaler Erfordernisse zuläßt.

Räumliche Entwicklungen, d. h. jegliche Investitionen mit raumbedeutendem Charakter, sind so zu betreiben und zu gestalten, daß sie

1. den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sichern;
2. der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dienen;
3. Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offenhalten und
4. gleichwertige Lebensbedingungen der Menschen in allen Freiräumen bieten oder dazu führen.

Der Ihnen, verehrte Abgeordnete, vorliegende Entwurf beinhaltet alle auf dem Gebiet der Raumordnung auch international vorhandenen Erkenntnisse. Dazu gehört nicht zuletzt, daß das Raumordnungsgesetz nur dann sinnvoll und handhabbar ist, wenn es mit einem entsprechenden Verfahren, dem Raumordnungsverfahren, und der darin integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung als Instrument zur Interessenabwägung und Konfliktlösung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wirksam gemacht wird.

In diesem Sinne baut sich der Gesetzentwurf in 11 Paragraphen auf, die folgende Komplexe regeln:

§ 1 - Aufgabe und Leitvorstellungen der Raumordnung. Dieser Paragraph beinhaltet die grundsätzliche Erläuterung der Zielstellung des Gesetzentwurfs, wie ich sie bereits anfangs charakterisiert habe, und geht darüber hinaus von der Zielstellung eines vereinigten Deutschlands aus. Das heißt, daß Raumordnung in der DDR ab sofort in fachlicher Koordinierung und Abstimmung mit den zuständigen Partnern der Bundesrepublik eine wesentliche Voraussetzung für das Zusammenwachsen beider deutscher Staaten ist. Diese Notwendigkeit wird insbesondere dadurch unterstrichen, daß wir im infrastrukturellen Bereich beider deutscher Staaten entsprechende Weichen für die Herausbildung gemeinsamer Netze und Anlagen des Verkehrs, der Energiewirtschaft und anderer Bereiche zu schaffen haben.

Dafür ist die Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes und die Herausbildung der von mir bereits genannten Verfahren unumgänglich.

Paragraph 2 regelt seinem Inhalt nach die Grundsätze der Raumordnung. Hier möchte ich hervorheben, daß es in der vorliegenden Fassung insbesondere darum geht, die Leistungskraft der Grenzregionen im Bereich der ehemaligen innerdeutschen Grenze mit dem Ziel zu stärken, daß in allen ihren Teilen gleichwertige Lebens-, Wirtschafts- und Sozialbedingungen geschaffen werden, die in ihrem Standort und ihrer Struktur den übrigen Regionen des künftigen Deutschlands entsprechen.

Daß dieser Paragraph, der Paragraph 2, sich grundsätzlich für den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur- und Landschaftsräumen ausspricht, betrachte ich als eine Selbstverständlichkeit, die ich unter dem Hinweis auf die von mir genannten Erfordernisse zur Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sicher nicht näher zu erläutern brauche.

Der Paragraph 3 regelt die Geltung der Grundsätze und steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Ausführungen in Paragraph 4 zur Verwirklichung der Grundsätze. Ich möchte daher diese beiden Paragraphen kurz im Zusammenhang darstellen.

Geltung und Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung heißt, daß sie unmittelbar für die Landesplanung in den Ländern, die durch entsprechende Landesplanungsämter getragen werden muß, anzuwenden sind. Eine Ausnahme bildet dabei Berlin mit dem Charakter eines Stadtstaates, wo die Grundsätze der Raumordnung zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Investitionen in den Gemeinden vorgenommen werden muß.

Das heißt im Klartext, daß unter den Bedingungen eines Stadtstaates die Fragen der Raumordnung mit der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes zu lösen sind und in der Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung diese Planung nach den dafür geltenden Rechtsnormen zu behandeln sind. Ungeachtet dieser Unterschiede zwischen Ländern und Stadtstaaten obliegt allen Behörden des Staates, der Länder und Gemeinden und Gemeindeverbänden die Pflicht, alle Träger öffentlicher Interessen und öffentlichen Rechts in die Vorbereitung der Planung einzubeziehen, ihre Interessen abzuwägen und die Planung zu einem demokratisch legitimierten Abschluß zu führen.

Der Paragraph 5 führt die Verantwortung der Raumordnung in den Ländern aus und stellt insbesondere die Zusammenhänge zwischen Fragen der gebietlichen Entwicklung und der Erstellung von Teilplänen und Teilprogrammen bis hin zu Fragen der Bauleitplanung dar.

Die Länder haben die Verpflichtung, eigene Rechtsgrundlagen für eine Regionalplanung zu schaffen, soweit dies für Teilräume des Landes auf Grund topographischer, sozialer oder wirtschaftlicher Gegebenheiten erforderlich ist und in den grundsätzlichen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht enthalten ist.

Das heißt mit anderen Worten, den Ländern ist die Verantwortung übertragen, alle vom vorliegenden Gesetzentwurf nicht oder nur unzureichend erfaßten Konfliktfälle, die sich aus der Besonderheit der Topographie, Sozial- und Wirtschaftsstruktur